

Satzung des Fördervereins IdeenReich e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Förderverein IdeenReich e.V.
- 1.2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen (VR 2460) eingetragen.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen-Suderwich, Johannes-Werners-Straße 60
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich, mittelbar und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe im Kooperation mit der städt. Tageseinrichtung in der Johannes-Werners-Straße 60, 45665 Recklinghausen (nachfolgend Kindergarten genannt) sowie die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Erziehung durch den Kindergarten als steuerbegünstigte Körperschaft, der diese Mittel zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.
- 2.3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an den Kindergarten zur Förderung der Erziehung
 - Unterstützung bei der Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in organisatorischer und/oder materieller Weise
 - Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien

- Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
- Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen
- Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit

Satzungszweck ist es nicht, die etatmäßigen Aufgaben des Trägers des Kindergartens zu ersetzen, sondern diese zu ergänzen.

Satzungszweck und Verwirklichung dessen erfolgen ausschließlich und unmittelbar unter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität.

- 2.4. Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr satzungsgem\u00e4\u00dfe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfe hohe Verg\u00fctung beg\u00fcnstigt werden. Alle Vereins\u00e4mter werden ehrenamtlich ausge\u00fcbt.
- 2.6. Der Verein ist berechtigt, Mittel für die Durchführung der Aufgaben zu sammeln. Für größere Projekte, die nicht unmittelbar aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können, dürfen Rücklagen gebildet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann werden
 - jede natürliche, volljährige Person, die den Vereinszweck zu unterstützen und dazu einen aktiven Beitrag zu leisten bereit ist.
- 3.2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
- 3.3. Die Mitgliedschaft beginnt sofern entsprechend der Satzung keine Gründe für eine Zustimmung erforderlich sind mit Abgabe der Beitrittserklärung ab dem laufenden Kindergartenjahr, ansonsten nach Zustimmung durch den Vorstand.
- 3.4. Der Vorstand kann innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Beitrittserklärung derselben schriftlich widersprechen.

- 3.5. Der Vorstand muss bei Wiedereintritt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit entscheiden, sofern der Antragssteller zuvor aus dem Verein entsprechend §4.2 ausgeschlossen wurde.
- 3.6. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder durch Tod.
- 4.2. Wenn ein Mitglied in gröbster Weise oder trotz schriftlicher Belehrung nachhaltig die Interessen des Vereins verletzt, kann es nach diesbezüglicher Anhörung (Vorhalt der Interessensverletzung und Möglichkeit der Rechtfertigung) durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussbeschluss ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds mit Ausnahme des Rechts, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort zu sprechen.
- 4.3. Der Austritt aus dem Verein ist jährlich zum 31.07. zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und muss spätestens zu diesem Zeitpunkt beim Vorstand eingegangen sein.
- 4.4. Der Vorstand kann in nachfolgenden Fällen, die Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederliste beenden:
 - Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, sofern das Kind des Mitgliedes den Kindergarten verlässt. Das Mitglied hat das Recht, der Streichung im Vorhinein durch schriftliche Meldung an den Vorstand zu widersprechen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft im Nachhinein ohne weitere Bedingungen fortgeführt werden.
 - Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung von mindestens 2 Monaten erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

4.5. Mitglieder, die ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Mandat ausüben, können abweichend von vorgenannten Fristen ihre Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der auf die Kündigung nachfolgenden Mitgliederversammlung beenden. Eine Streichung entsprechend §4.4 Streichung aufgrund Wechsel des Kindes ist entsprechend zu handhaben. Ein Mitgliedsbeitrag für die Zeit zwischen Ende Geschäftsjahr und Mitgliederversammlung ist nicht zu leisten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Von den Mitgliedern wird ein Mindestvereinsbeitrag (laufender Betrag) erhoben
- 5.2. Art und Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung
- 5.3. Der Vereinsbeitrag ist in Höhe eines Jahresbeitrags erstmals fällig beim Eintritt, sonst im September jeden Jahres
- 5.4. In Einzelfällen kann der Vorstand aus besonderen Anlässen (etwa soziale Härte)
 Beiträge stunden oder erlassen.
- 5.5. Im Falle eines Ausschlusses oder des Austritts eines Mitgliedes werden nicht verbrauchte Beiträge oder Beitragsanteile nicht erstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach Kräften zu unterstützen, insbesondere die Satzung zu beachten und den im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen, sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge (§5) zu entrichten.
- 6.2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach näherer Bestimmung durch den Vorstand Einrichtung des Vereins zu nutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen; etwa festgelegte Nutzungsbeiträge zu entrichten.
- 6.3. Jedes Mitglied hat das Recht sein Stimmrecht auf eine andere natürliche Person zu übertragen, sofern diese die grundsätzlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß §3.1 erfüllt, mit dem Mitglied im gleichen Haushalt wohnt und es derzeit nicht von der Mitgliedschaft entsprechend §4.2 ausgeschlossen ist.

6.4. Jedes Mitglied hat auf Antrag unter Angabe der E-Mailadresse an den Vorstand das Recht, schriftliche Informationen des Vereines zusätzlich zu den in der Satzung mindestens vorgegebenen Schriftformen per E-Mail zu erhalten. Fristen sind hierbei entsprechend der weiteren Schriftformen einzuhalten. Das Mitglied ist eigenverantwortlich für die Richtigkeit und Erreichbarkeit der E-Mailadresse.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 7.1. die Mitgliederversammlung als oberstes Organ,
- 7.2. der Vorstand.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 8.1. Mindestens einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliedersammlung statt.
- 8.2. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mindestens per Aushang auf dem "schwarzen Brett" in der Tageseinrichtung in der Johannes-Werners-Straße 60, 45665 Recklinghausen einberufen. In der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 8.3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von ¼ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 8.4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von ¼ aller Mitglieder des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 8.5. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf den Aushang der Einladung folgenden Tag.
- 8.6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Die fristgerecht eingereichten Tagesordnungspunkte sind auf der Mitgliederversammlung zu behandeln. Über

sonstige Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und bis zu 4 Beisitzern im erweiterten Vorstand (alle 2 Jahre),
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen (alle 2 Jahre)
 - Art und Höhe der Beiträge,
 - Die einzelprojektbezogene Verwendung des Vereinsvermögens, das aus nichtprojektgebundenen Geldzugängen stammt, wenn die jährlichen Kosten für das Einzelprojekt die im Vorjahr vereinnahmten Beiträge aller Mitglieder, mindestens aber 1000,- € übersteigen.
 - Die Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht des Rechnungsprüfers/ der Rechnungsprüferin,
 - Die Änderung der Satzung,
 - Die Auflösung des Vereins,
 - Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes, sofern sie angerufen wird gem. §3 Ziffer 2,
 - Die sonstigen ihr vorgelegten oder von ihr entgegengenommenen
 Tagesordnungspunkte.
- 9.2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Das gleiche gilt für die Annahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Vorstandes hinsichtlich Ausschluss, bzw. Nichtaufnahmebeschlüssen.
- 9.3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Verfahren der Mitgliederversammlung

- 10.1. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes, leitet die Mitgliederversammlung.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung ist, sofern nicht die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll (§ 12), bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 10.3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge (§ 5) kein Rückstand besteht.
- 10.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltung bleiben außer Betracht, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 10.5. Über den wesentlichen Gang und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Das Protokoll ist von allen Personen, die die Mitgliederversammlung geleitet haben, und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Beschlüsse zu protokollieren. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung durch einen mindestens dreiwöchigen Aushang an geeigneter Stelle nach Möglichkeit am "schwarzen Brett" in der Tageseinrichtung in der Johannes-Werners-Straße 60, 45665 Recklinghausen zu veröffentlichen.

§ 11 Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den weiteren Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus:

dem/der Vorsitzende/n
dem/der stellvertretenden Vorsitzende/n
dem/der Schatzmeister/in

Die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht Vorstand im Sinne des §26 BGB und bestehen aus bis zu 4 Beisitzern.

11.2. Für die Berufung des Vorstandes gelten folgende Regeln:

- Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren nach Beschluss der Mitgliederversammlung (§9.1) gewählt, die alle zwei Jahre in den Monaten September oder Oktober stattfinden soll. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- Die Abberufung und Neuwahl des Vorstandes oder einzelner
 Vorstandsmitglieder ist auch innerhalb der Legislaturperiode im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§8.2) möglich.
- Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss kommissarisch ein Vorstandsmitglied berufen und unter den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes die satzungsgemäß vorgesehenen Ämter und Aufgaben neu verteilen. Die Berufung erfolgt für den Zeitraum bis zur regulären Neuwahl des Vorstandes. Erfolgt kein einstimmiger Beschluss, so ist unverzüglich unter Einhaltung der Ladungsfristen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Zweck es ist, den gesamten Vorstand neu zu wählen.
- Scheidet ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand aus oder wurden durch die Mitgliederversammlung nicht alle möglichen Beisitzer gewählt, so kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss entsprechend kommissarisch weitere Beisitzer berufen. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung ist auch dann nicht notwendig, wenn kein einstimmiger Beschluss erfolgt und somit der Posten des Vorstandsmitgliedes vakant bleibt.

11.3. Die Aufgaben des Vorstandes ist es,

 Der Mitgliederversammlung j\u00e4hrlich bis zum 30. Oktober den Jahresbericht zu erstatten. Dieser ist aufzugliedern in einen Bericht f\u00fcr die Zeit vom

- 01.08. bis zum 31.12. des Vorjahres und die Zeit vom 01.01. bis zum 31.07. des laufenden Jahres.
- Die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse vorzubereiten,
- Die Geschäfte einschließlich etwaiger Rechtsstreitigkeiten zu führen,
- Mitglieder des Vereins aufzunehmen oder auszuschließen,
- Über alle den Vereinszweck betreffend hinreichend bedeutenden
 Angelegenheiten zu beschließen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Vorstand berechtigt, seinen Betrieb nach den Erfordernissen zu organisieren, insbesondere Personal zu unterhalten und Werk-, Dienst- und Geschäftsbesorgungen abzuschließen.

- 11.4. Der Verein wird nach außen vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand. Zur Vertretung sind dessen einzelnen Mitglieder alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird vereinbart, dass der (die) Schatzmeister(in) von seinem (ihrem) Vertretungsrecht nur bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden Gebrauch macht, bzw. sofern es eindeutig in ihren Aufgabenbereich fällt.
- 11.5. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den (die) 1. Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall durch den (die) Stellvertreter(in), einzuberufen und zu leiten. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der (die) 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Alle Mitglieder des Vorstandes aus geschäftsführenden und erweiterten Vorstand sind gleichberechtigt, soweit sich aus Satzung oder BGB nicht andere Bestimmungen ergeben.
- 11.7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes und einem/einer in der Sitzung oder allgemein durch den Vorstand bestimmte(n) Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins vorzulegen.

- 11.8. Auch ohne Versammlung ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ohne Aussprachemöglichkeit gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.
 Sofern über elektronische oder fernmündliche Kommunikationsmedien eine Aussprachemöglichkeit sichergestellt ist, können ohne zwingende Zustimmung
- aller Vorstandsmitglieder, Beschlüsse mit ¾-Mehrheit des gesamten Vorstandes getroffen werden.
- 11.9. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 12 Kassenprüfer

- 12.1. Für die Berufung der Kassenprüfer gelten folgende Regeln:
 - Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren nach Beschluss der Mitgliederversammlung (§9.1) gewählt, die alle zwei Jahre in den Monaten September oder Oktober stattfinden soll. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - Die Kassenprüfer dürfen weder geschäftsführenden noch erweiterten
 Vorstand angehören
 - Die Kassenprüfer bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der neuen Kassenprüfer im Amt.
- 12.2. Scheidet ein(e) Kassenprüfer(in) aus dem Amt aus, so bleibt das Amt vakant bis zur nächsten regulären oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

 Scheiden beide Kassenprüfer(innen) aus dem Amt aus, so ist unverzüglich unter Einhaltung der Ladungsfristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Zweck es ist, die Kassenprüfer neu zu wählen.

§ 13 Auflösung

13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 40% der zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- 13.2. Die Liquidation ist von dem zuletzt im Amt befindlichen Vorstand nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff BGB) durchzuführen.
- 13.3. Mit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Recklinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat und zwar für die Tageseinrichtung in der Johannes-Werners-Straße 60, 45665 Recklinghausen

§ 14 Salvatorische Klausel

14.1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

§ 15 Übergangsbestimmungen

15.1. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes entsprechend der Mitgliederversammlung vom 27.09.2017 bleiben nach der Eintragung der Satzungsänderung bis zur regulären Neuwahl des Vorstandes im Amt. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne dieser Satzung bilden der 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzende sowie die Kassenprüferin. Die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes ergeben sich aus der Schriftführerin und der Beisitzerin.

Die Satzung wurde neu gefasst entsprechend der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Fördervereins am 05.06.2018 und ist beim Vereinsregister im Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.